

Bei der Anwendung des unmittelbaren Zwanges sind Hilfsmittel zulässig.

BSU
001245

Hilfsmittel sind

- die Anwendung des Schlagstockes,
- das Anlegen von Fesseln an den Händen und an den Füßen,
- das Anlegen der Führungskette,
- der Einsatz von Reizstoffspray,
- das Anlegen der Fesselungsjacke,
- der Einsatz von Diensthunden,
- die Anwendung der Schußwaffe.

Die Anwendung von Hilfsmitteln ist vorher anzudrohen. Die Androhung unterbleibt, wenn eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden ist. Hilfsmittel sind nur solange anzuwenden, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist.

Der Schlagstock darf nur angewandt werden zur Abwehr von Gewalttätigkeiten, insbesondere bei tätlichen Angriffen und zur Brechung des Widerstandes Verhafteter.

Fesseln dürfen nur angewandt werden

- bei Gefangeneneuterei,
- bei Gewalttätigkeiten (tätlichen Angriffen oder mutwilliger Zerstörung von Einrichtungs- und anderen Gegenständen),
- zum Schutz der eigenen Person,
- bei Vorführungen und Transporten,
- während der Hauptverhandlung mit Zustimmung oder auf Anordnung des Vorsitzenden des Gerichts.

Die Fesselungsjacke darf nur angewandt werden

- zum Schutz der eigenen Person,
- bei Gewalttätigkeiten (tätlichen Angriffen oder mutwilliger Zerstörung von Einrichtungs- oder anderen Gegenständen).